

13. Anhänge per PDF-Datei

13.1 Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

13.2 Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
(Diözesanes Qualitätshandbuch)

13.3 Dokumentationsverfahren

13.4 Interner Beratungsplan

13.5 Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten

13.6 Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

13.7 Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplan

13.8 Ablaufschema Kindeswohlgefährdung KJVS

13.9 Liste der Ansprechpersonen und örtlichen Beratungsstellen

13.1. Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

Zehn wichtige Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention für katholische Kindertageseinrichtungen

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.

Ihre nationale, ethnische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder dürfen für kein Kind benachteiligende Auswirkungen haben (vgl. KRK Art. 2).

2. Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Kindeswohl ist die zentrale normative Bezugsgröße für die Arbeit mit Kindern bei Behörden und Gesetzgebungsorganen. Es ist vor allem ausschlaggebend für Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit, die Aufnahme, Unterstützung und Begleitung von Kindern betreffen (vgl. KRK Art. 3).

3. Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.

Vor allem die gesetzgebenden Organe und die pädagogischen Einrichtungen richten sich bei ihren Entscheidungen und Handlungen nach der Frage, was den Kindern zu einem menschenwürdigen Leben verhilft und ihrer Entwicklung nützt. Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die außerfamilialen Betreuungsangebote ausgebaut werden, wenn die Kinder zu Hause nicht die Versorgung und Förderung erhalten, die sie brauchen (vgl. KRK Art. 6; 18).

4. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen,

wo über seine Belange befunden wird.

Die von den Kindern geäußerte Meinung zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Überlegungen und

Entscheidungen soll angemessen berücksichtigt werden. Das schließt ein, dass Kinder ihrer Auffassungs-

Fähigkeit entsprechend über die Vorgänge informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind,

und dass sie sich mit anderen Kindern verständigen und zusammenschließen dürfen.

Das schließt ferner

ein, dass Kindern bereits die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und des Glaubens zugestanden wird

(vgl. KRK Art. 12; 13; 14; 15).

5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.

Besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pädagogischen Einrichtungen müssen darauf achten, wo Kindern Gewalt angetan wird oder sie von Verwahrlosung bedroht sind. Wo solches festgestellt wird, müssen von ihnen die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Selbstverständlich müssen sie sich auch immer wieder vergewissern, dass in ihren eigenen Einrichtungen Gewalt und Benachteiligung nicht vorkommen (vgl. KRK Art. 19).

6. Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten, haben das Recht auf Versorgung

und Unterbringung.

Kinder mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus leben in einer ständigen Spannung und Bedrohung.

Besonders pädagogische Einrichtungen sind hier in die Pflicht genommen, diese Kinder Respekt, Geborgenheit und Verlässlichkeit erfahren zu lassen. Zugleich sollten die Einrichtungen mit den Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die sich um eine Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingskindern kümmern (vgl. KRK Art. 22).

7. Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht

auf besondere Fürsorge und Förderung.

Pädagogische Einrichtungen können für eine individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von

gesundheitlich beeinträchtigten Kindern Sorge tragen. Sie sind aufgerufen, durch präventive und rehabilitative Maßnahmen einen Beitrag zur Integration der betroffenen Kinder in ihre Lebenswelt zu leisten (vgl. KRK Art. 23; 24; 25).

8. Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.

Bei der Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf soziale Sicherheit können auch pädagogische Ein-

Richtungen mitwirken, indem sie etwa der Entstehung sozialer Ungleichheiten in ihren Häusern entgegen-

wirken, die Benachteiligungen von Kindern ausgleichen und sich an armutspräventiven Maßnahmen für von Armut betroffene Kinder beteiligen (vgl. KRK Art. 16; 27).

9. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Länder und Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungsangebote für alle Kinder ausgebaut und hinreichend mit qualifiziertem Personal versehen werden. Zugleich bieten sie den Kindern einen Zugang zum kulturellen und künstlerischen Leben in ihrer unmittelbaren Umwelt und die Gelegenheit zu einer aktiven Mitgestaltung. An diesem Bildungs- und kulturellen Engagement beteiligen sich die pädagogischen Einrichtungen in erster Linie, da sie die Möglichkeit haben, die Kinder entsprechend zu motivieren und zu fördern (vgl. KRK Art. 29; 31).

10. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung.

Pädagogische Einrichtungen können in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe dazu beitragen, dass die Schutzrechte der Kinder eingehalten werden und dass die Fälle eines augenfälligen Kindesmissbrauchsgeahndet werden. Bei der Achtung der Schutzrechte der Kinder können pädagogische Einrichtungen eine Mahnfunktion wahrnehmen, indem sie sich in fachpolitischen und öffentlichen Diskussionen zu Wort melden. Eine solche Achtsamkeit müssen die Einrichtungen aber auch ihrer eigenen pädagogischen Reflexion und Arbeit mit den Kindern gegenüber aufbringen (vgl. KRK Art. 32 – 36).

13.2. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Ergebnisqualität	
Ziele des Prozesses: Was wollen wir mit diesem Prozess erreichen (gewünschte Ergebnisse)?	Alle Kinder der Kindertageseinrichtung erhalten den bestmöglichen Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Alle Beteiligten kennen ihre Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.
Ergebnisüberprüfung, Evaluation: Woran lässt sich erkennen, dass die Ziele erreicht sind? (Methoden, Kennzahlen, ...)	Alle für die Kindertageseinrichtung zuständigen Trägervertreter*innen und alle pädagogischen Fachkräfte sind nachweislich über den Auftrag und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung informiert. Alle aufgetretenen Fälle und Verdachtsmomente sowie die eingeleiteten Maßnahmen und Verfahrensschritte sind dokumentiert. In allen Fällen wurde eines der folgenden Ergebnisse erreicht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anfangsverdacht konnte ausgeräumt werden. 2. Die Kindeswohlgefährdung ist durch geeignete Maßnahmen abgewendet. 3. Das Verfahren ist in die Verantwortung des Jugendamtes abgegeben. Die weitere Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt ist geklärt und dokumentiert.
Strukturqualität	
Rahmenbedingungen zur Erbringung des Prozesses: Ressourceneinsatz (Personal, Zeit, Ausstattung, Finanzen, ...)	Auf Trägerebene ist eine verantwortliche Person benannt, die die Einrichtung im Verfahrensablauf begleitet. (Frau Nörz vom Verwaltungszentrum) Die pädagogischen Fachkräfte sind in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und im Umgang mit betroffenen Personen fortgebildet. Eine aktuelle Liste mit den Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) liegt vor und ist allen bekannt. Die Verfahrensschritte beginnen zeitnah und werden eng terminiert durchgeführt. Richtet sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegen eine(n) Mitarbeiter*in der Kindertagesstätte ist § 47 SGB VIII anzuwenden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer katholischen Kindertageseinrichtung ist die „ <i>Ordnung zur Prävention von sexuellem</i>

Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung Grundlage des Verfahrens.

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen, Dokumente, Hilfsmittel
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und dokumentieren	jede pädagogische Fachkraft und alle Personen die in der Einrichtung tätig sind	Info an Leitung Bei dringender Gefahr ist sofort Jugendamt oder Polizei durch die Trägervertretung zu informieren.	Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder § 8a Abs. 4 SGB VIII Ablaufschema Kindeswohlgefährdung KJVS (Anhang 13.9.) Einschätzbogen zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a – KIWO-Skala (KJVS online)
Kollegiales Gespräch zur Gefährdungseinschätzung	Leitung	Dokumentation sämtlicher Handlungsschritte	Interner Beratungsplan (13.5.)
Bei Weiterbestehen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung: Information des benannten Trägervertreters(in)	Leitung	insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen	Liste der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) 13.10.

13.4. Interner Beratungsplan

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:

- pädagogische Fachkraft
- Leitung
- Sonstige:

2. Angaben zu dem Kind:

Name:

Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:

- Einschaltung Jugendamt bei akuter Gefährdung
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
- Einschaltung des/der benannten Trägervertreters*in
- Einschaltung insoweit erfahrene Fachkraft – geplant am:
- Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle:.....(Datenschutz beachten!)
- Sonstiges

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

13.5. Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten

Datum:	Name:
1. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:
2. Wann wurde entschieden:	

3. Wer war an der Entscheidungsfindung beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Trägervertreter*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> pädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige

4. Informationsfluss: Information an Eltern / Sorgeberechtigte: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Per Post – am: <input type="checkbox"/> Per Telefonat – am: <input type="checkbox"/> Im persönlichem Gespräch – am: <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Nicht erfolgt, um eine akute Gefährdung abzuwenden durch: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Trägervertreter*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige: Information des Jugendamtes durch: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Trägervertreter*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:
--

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

13.6. Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

1. Angaben zum Kind:	
Name:	Alter:

2. Beteiligte:
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Trägervertreter*in <input type="checkbox"/> pädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige

Absprache / Was?	Verantwortliche Person / Wer?	Zeitschiene / Bis wann?

.....
 Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

.....
 Vertreter*in der Einrichtung

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

13.7. Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Name des Kindes:

Zielvereinbarung / getroffene Absprache	Umgesetzt am / durch	Ergebnis	Ggf. nächste Schritte	Kontrolle Name/Funktion/Datum

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

Arbeitshilfe:
Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Aufnahmegespräch in die Kita:
 - Besonderheiten des Kindes
 - Familiäre Situation
 - Wohnumfeld

Allgemeine Beobachtung des Verhaltens im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)
 (KiWo-Skala bekannt)

Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung

<i>unauffällig</i>	<i>auffällig</i>		
	Strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anhand der KiWo-Skala + Auswertung durch die Gruppenerzieherinnen und Leitung (bzw. zwei Erzieherinnen in einer offenen Einrichtung)		
	Geringe Gefährdung	Mittlere Gefährdung	Hohe Gefährdung
	↓	↓	↓
	Datenschutz beachten	Datenschutz beachten	Datenschutz beachten
	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Eltern, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote • Weitere Beobachtung • Bei nicht/unzureichender Inanspruchnahme der Angebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Information des gesamten Teams • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (evtl. Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern + Hilfsangebote machen 	<ul style="list-style-type: none"> • Information des gesamten Teams + Träger • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern und Information der Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären
		In Abhängigkeit vom Elterngespräch erfolgreich nicht erfolgreich	
		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Beobachtung • Bei nicht oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → Info an Träger + Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären 	<ul style="list-style-type: none"> • Information des Trägers, dass Jugendamt informiert wird • Info an Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären

13.9. Liste der Ansprechpersonen und örtliche Beratungsstellen

Funktion	Name	Adresse	Telefon	E-mail
Träger	Pfarrer Magnus Weiger	Kirchweg 10 88263 Horgenzell	07504 971572	weiger@kirche-zocklerland.de
KBV kath. Verwaltungszentrum Allgäu- Oberschwaben	Frau Nörz	Zeppelinstraße 4 88353 Kißlegg	07563 9134845	hnoerz@kvz.drs.de
Leitung	Frau Sandra Sauter	Hauptstraße 5/1 88271 Esenhausen	07503 915487	LeitungStMartinus.Esenhausen@kiga.drs.de
Landesverband für Kath. Kindertagesstätten	Frau Winand	Haslacherstraße 16 88279 Amtzell	07520 96185	daniela.winand@lvkita.de
Jugendamt Ravensburg	Amtsleiter: Herr Sforza	Gartenstraße 107 88212 Ravensburg	0751 853210	ju@rv.de
Caritas Bodensee	Insofern erfahrene Fachkraft	Allmandstraße 10 88212 Ravensburg	0751 3590150	Pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de
Fachberatungsstelle Brennessel e.V.	Hilfe gegen sexueller Missbrauch	Seestraße 2 88214 Ravensburg	0751 3978	kontakt@brennessel-rv.de
Frauen und Kinder in Not e.V.	Beratungs- und interventionstelle	Römerstraße 4 88214 Ravensburg	0751 23323	kontakt@frauen-beratung-ravensburg.de
Psych. Beratungsstelle für Ehe-Familien- und Lebensfragen		Allmandstraße 10 88212 Ravensburg	0751 32479	
Diakonisches Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee		Weinbergstraße 10 8214 Ravensburg	0751 95223120	